

Generali Deutschland Krankenversicherung AG
Deutschland

Global First

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif Global First. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die langfristige Auslands-Krankheitskosten-Versicherung nach Tarif Global First – Aufenthalte außerhalb Deutschlands – 2009 (AVB-ARL-EX 2009), dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Krankheitskostenvollversicherung für Personen, die für länger als ein Jahr ins Ausland reisen und bei Abschluss des Vertrages nicht älter als 70 Jahre sind.



Was ist versichert?

- ✓ Der Tarif Global First bietet Ihnen Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse (z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen, Schwangerschaft und Entbindung).
- ✓ 100 % der Aufwendungen für ärztliche Leistungen (einschließlich Psychotherapie, Sitzungsanzahl begrenzt), Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel (wie im Tarif aufgezählt, summenmäßige Begrenzungen), Hebammenleistungen
- ✓ 100 % der Aufwendungen für ärztliche Leistungen, Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus (bei Behandlungen in Deutschland für allgemeine Krankenhausleistungen, belegärztliche Leistungen und Hebammenleistungen) und Transport zum/vom Krankenhaus
- ✓ 100 % der Aufwendungen für Zahnbehandlung (außer Inlays und Zahnräumen aller Art) und Prophylaxe
- ✓ 80 % der Aufwendungen für Zahnersatz, Inlays und Zahnräumen aller Art sowie Kieferorthopädie (es gelten Höchstsummen gemäß einer Staffelung: von 500,00 EUR im ersten Jahr nach Versicherungsbeginn bis 2.500,00 EUR pro Jahr ab dem 6. Jahr nach Versicherungsbeginn)
- ✓ 100 % der Mehrkosten für einen Rücktransport und der Kosten für Bestattung/Überführung (summenmäßige Begrenzung für Bestattung/ Überführung).
- ✓ Erstattungsfähig sind nur Gebühren, die den jeweils geltenden Gebührenordnungen – soweit vorhanden – entsprechen.

- ✗ Aufenthalte in Kliniken, die auch Kuren oder Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen
- ✗ Leistungen der Pflegeversicherung
- ✗ stationäre Psychotherapie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Durch summenmäßige und prozentuale Begrenzungen bei einzelnen Leistungen (vgl. „Was ist versichert?“) können Ihnen Eigenanteile entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im Ausland, das heißt in allen Ländern, in denen die versicherte Person bei Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland keinen ständigen Wohnsitz unterhält.
- ✓ Kommt es während eines weiter andauernden Auslandsaufenthaltes zu einem vorübergehenden Inlandsaufenthalt, so besteht Versicherungsschutz im Inland für eine Dauer von bis zu drei Monaten.
- ✓ In Ländern, für die vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, besteht kein Versicherungsschutz. Versicherte Personen, die sich in einem Land aufhalten, für das erst nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Reisewarnung ausgesprochen wird, sind von dieser Regelung nicht betroffen.



Was ist nicht versichert?

Keine Leistungspflicht besteht z.B. für:

- ✗ Behandlungen durch den Chefarzt bei stationärer Behandlung in Deutschland
- ✗ kosmetische Leistungen
- ✗ Leistungen durch Behandler, die nicht in den Bedingungen genannt sind (z.B. Heilpraktiker, Fußpfleger und nichtärztliche Chiropraktiker)



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die im Antrag gestellten Fragen, insbesondere zum Gesundheitszustand, sind von besonderer Bedeutung für das Zustandekommen des Vertrages. Sie sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Tritt eine versicherte Person der gesetzlichen Krankenversicherung bei oder schließt bei einem anderen privaten Krankenversicherer eine weitere Krankheitskostenversicherung ab, ist uns dies mitzuteilen.
- Um Leistungsfälle schnell und unkompliziert bearbeiten zu können, sind wir auf die Mitwirkung unserer Versicherten angewiesen. Es kann im Einzelfall z.B. erforderlich sein, dass die versicherte Person ihre Behandelnden von der Schweigepflicht entbindet, damit wir die benötigten Informationen einholen können. Darüber hinaus kann es ebenfalls erforderlich sein, dass Sie sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und am Ersten eines jeden Monats fällig. Es kann abweichend davon auch eine andere Zahlungsweise (viertel-, halb- oder jährlich) vereinbart werden.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Der Beitrag ist bis zum Ende des Versicherungsschutzes zu zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zu Mahnkosten und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang des Versicherungsscheins) und nicht vor Ablauf von Wartezeiten.
- Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- Es besteht für die gesamte vereinbarte Dauer des Versicherungsverhältnisses Versicherungsschutz.
- Bei Versicherungsbeginn kann eine Vertragsdauer von höchstens fünf Jahren vereinbart werden. Die Vertragsdauer kann um höchstens fünf weitere Jahre verlängert werden.
- Außerdem endet die Versicherung, sobald der Auslandsaufenthalt beendet wird oder ein Inlandsaufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf einer vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen.